

«Bisher gab es nichts Vergleichbares im Land»

Seit Neustem ist es für in Liechtenstein wohnhafte Kulturschaffende möglich, über einen Rahmenvertrag eine Pensionskasse abzuschliessen.

Mirjam Kaiser

Die Vertreter der IG Kunst und Kultur und die LLB Vorsorge-stiftung informierten gestern am Hauptsitz in Vaduz über das neue Vorsorgeangebot für Kunst- und Kulturschaffende. «Wir haben gemeinsam mit der LLB ein spezielles Vorsorgemodell erarbeitet, das den Mitgliedern unserer IG zur Verfügung steht», sagt Katrin Hilbe, Präsidentin der IG Kunst und Kultur.

Soziale Absicherung als grösstes Problem erkannt

Nachdem die IG 2021 gegründet wurde, befragte der Verein 600 im Land tätige Kulturschaffende, was ihre dringendsten Anliegen sind. «Es zeigte sich, dass die fehlende soziale Vorsorge an erster Stelle steht», erzählt Katrin Hilbe. Weil während der Coronapandemie zahlreiche Auftrittsmöglichkeiten weggebrochen sind, hätten in dieser Zeit viele Kulturschaffende gemerkt, dass sie sozusagen ungeschützt dastünden. «Die Pandemie hat allen gezeigt, wie wichtig Rücklagen sein können», so Hilbe. Da viele Kulturschaffende in keinen regulären Arbeitsverhältnissen stehen und damit kein regelmässiges Einkommen haben, sei der Aufbau einer zweiten Säule eher aufwändig und werde häufig auf die lange Bank geschoben. «Besonders in den Anfangsjahren leben viele Kulturschaffende von der Hand in den Mund.» Und wenn das Geld nur knapp reicht, steht eine Altersvorsorge oftmals nicht an erster Stelle.

Um einen Ausweg aus dieser fehlenden sozialen Absicherung zu schaffen, hat die IG



Informierten über die neue Pensionskassenmöglichkeit: Michael Gattenhof, Katrin Hilbe, Thomas Beck und Arno Oehri von der IG Kunst und Kultur zusammen mit Bruno Matt von der LLB (zweiter von links). Bild: Nils Vollmar

zusammen mit der LLB-Vorsorge-stiftung einen Rahmenvertrag ausgearbeitet, bei der die IG als fiktiver Arbeitgeber für die Kulturschaffenden auftritt. «Dank des Rahmenvertrags können wir die Administration einfach und schlank halten», sagte Bruno Matt, der bei der LLB für die Vorsorgestiftung zuständig ist. Wie bei anderen Modellen auch, kann der versicherte Lohn jederzeit verändert werden – je nachdem, wie gut das Jahr lief. Die Altersgutschrift muss dabei minimal 8 Prozent des versicherten Lohnes betragen und kann bis maximal 20 Prozent steigen.

Bruno Matt erklärte auch, wie dieses Modell genau funktioniert: Jeder interessierte Kulturschaffende, der Mitglied der IG ist, kann unter dem übergeordneten Rahmenvertrag mit der LLB einen simpl gehaltenen Anschlussvertrag abschliessen, der ihm im Rentenalter nicht nur eine monatliche oder einmalige Auszahlung ermöglicht, sondern ihn auch im Todes- und Invaliditätsfall absichert. Anschliessend meldet sich jeder selbst mit diesem Anschlussvertrag als Einzelunternehmer bei der Pensionskasse an. «Bisher gab es nichts Vergleichbares in

Liechtenstein», sagte Bruno Matt. Umso stolzer sind die Initianten, dass nun eine Lösung gefunden wurde.

Administration läuft über zentrale Verwaltung

Die Administration für die Anschlussverträge der IG Kunst und Kultur übernimmt Jean-Pierre Soricili, der sich als Geschäftsführer des TAK sowohl mit den unternehmerischen Aspekten auskennt, als auch versteht, wie Künstler über solche Themen denken. «Jean-Pierre wird damit auch Ansprechpartner für die Mitglieder», erklärt Katrin Hilbe. «Er war es auch,

der uns auf diese Kooperationsmöglichkeit aufmerksam gemacht hat und unser Modell mit dem Vorstand erörtert hat.» Es sei ein langer und schwieriger Prozess gewesen, doch die IG hätte sich bewusst Zeit dafür genommen, so Hilbe.

Ziel: Kulturförderung soll sich an Beiträgen beteiligen

Während bei Arbeitnehmern im Angestelltenverhältnis auch der Arbeitgeber einen Anteil an den Pensionskassenkosten trägt, ist dies bei Selbstständigerwerbenden nicht der Fall. Auch ist es aktuell so, dass die Kulturschaffenden den ganzen

Betrag selbst einzahlen. «Wir hoffen jedoch, dass sich in Zukunft kulturräffine Sponsoren oder die öffentliche Kulturförderung an den Beiträgen beteiligt», sagte Katrin Hilbe. Daher appellierte sie besonders an die jüngere Generation, sich frühzeitig mit einer Altersvorsorge zu beschäftigen. «Jeder soll sich überlegen, was er pro Monat auf die Seite legen kann.» Doch auch für die älteren Kulturschaffenden würde sich eine Absicherung noch lohnen, wie Bruno Matt erklärte. «Die Risikoleistungen – wie Invalidität und Todesfall – wirken auch bei älteren Menschen. Hier muss die LLB lebenslang Leistungen erbringen.»

«Bemühen uns um niederschweligen Zugang»

Eine Pensionskasse ist für die Mitglieder der IG Kunst und Kultur nach wie vor nicht verpflichtend. «Wir versuchen jedoch, Kulturschaffenden den Zugang zu einer Pensionskasse so niederschwellig wie möglich zu gestalten», sagte Katrin Hilbe. Und Michael Gattenhof, Vorstandsmitglied der IG Kunst und Kultur, doppelte nach: «Wir übernehmen die Türöffnerfunktion.» Schlussendlich müsse jeder selbst entscheiden, ob er sich eine Pensionskasse zutun möchte. «Wir versuchen, das Bewusstsein für die Wichtigkeit einer Pensionskasse zu stärken, aber am Schluss bleibt es eine subjektive Entscheidung», sagte Gattenhof. Die ersten Mitglieder der IG Kunst und Kultur hätten bereits Interesse an einem Anschlussvertrag angekündigt. «Wir hoffen, dass wir noch viele weitere Interessierte finden.»

Verfügungen der Datenschutzstelle: Schulamnt zieht nicht vor VGH

Nachdem Beschwerden gegen Verfügungen der Datenschutzstelle abgewiesen wurden, verzichtet das Schulamnt nun auf weitere Rechtsmittel.

Anfang 2022 reichte ein Bürger bei der Datenschutzstelle (DSS) zwei Beschwerden gegen das Schulamnt ein. Die DSS gab dem Beschwerdeführer in den meisten Punkten recht und erliess im Herbst/Winter 2022 zwei Verfügungen, welche das Schulamnt wiederum bei der Verwaltungsbeschwerdekommision (VBK) angefochten hat. Ende Oktober 2023 entschied die VBK jedoch zugunsten der Datenschutzstelle und wies beide Beschwerden des Schulamtes vollumfänglich ab.

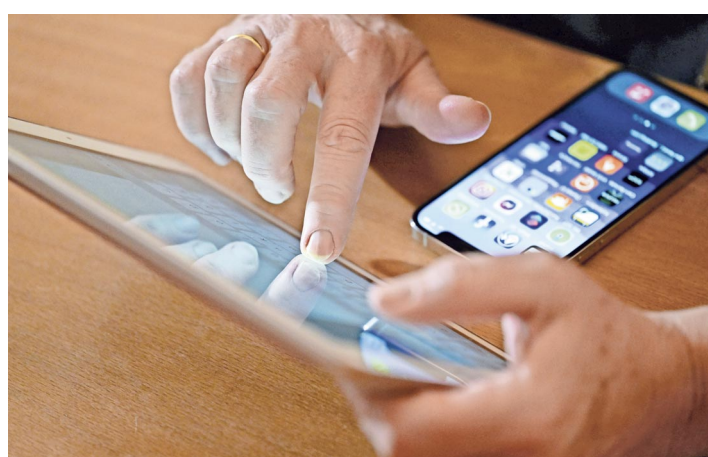
Dem Schulamnt wäre nun noch der Gang an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) offenstanden. Nach vierwöchiger Bedenkzeit hat die Behörde jedoch beschlossen, keine weiteren Rechtsmittel zu ergreifen.

Rechtliche Ausgangslage hat sich verändert

Nach eingehender Prüfung der VBK-Entscheidung sei man zum Schluss gekommen, von einer Beschwerde an den VGH abzusehen, erklärte Reto Mündle, Kommunikationsverantwortlicher

des Schulamtes, auf Anfrage. Hauptgrund dafür sei, dass sich die Ausgangslage bezüglich Datenschutz seit dem Erlass der Verfügungen durch die Datenschutzstelle Ende 2022 «in wesentlichen Punkten entscheidend geändert hat», erklärt Mündle. Er verweist dabei beispielhaft auf den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommision bezüglich Datenschutzkonformität der USA.

Seit Sommer 2023 sind Datentransfers in die Vereinigten Staaten wieder einfacher möglich. Zuvor galt ein weitreichendes Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2020, wonach die Gesetzgebung in den USA kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleiste. Insbesondere sei es den Behörden in Übersee möglich, auf Daten privater Unternehmen zuzugreifen und es bestehe kein wirksames Beschwerderecht für Nicht-US-Bürger. Die EU handelte mit den USA daraufhin ein neues Abkommen aus. Neu ist im Wesentlichen, dass



Mobile Geräte sind an Schulen längst Realität. Symbolbild: Keystone

die USA einen Mechanismus für Klagen und Beschwerden eingerichtet haben, der für Nicht-US-Bürger zugänglich sein soll. Zudem muss der Zugriff von US-Behörden auf Daten dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgen.

Mündle: Datenschutz an Schulen wurde verbessert

Vor diesem Hintergrund macht es aus Sicht des Schulamtes keinen Sinn, eine endgültige

Rechtsprechung durch den VGH zur alten Rechtslage zu erwirken. Reto Mündle betont zudem, dass seit den Beschwerden, die sich auf Gegebenheiten im Jahr 2021 beziehen, einiges getan hat. Zwischenzeitlich ist gemäss Mündle an allen Endgeräten von Schülerinnen und Schülern im Pflichtschulbereich ein Webproxy sowie eine sogenannte Multifaktor-Authentifizierung eingeführt worden,

welche die Privatsphäre und den Datenschutz der Schülerinnen und Schüler erhöhen.

Datenschutzstelle monierte diverse Verstösse

Die Datenschutzstelle hatte das Schulamnt im Wesentlichen deswegen gerügt, weil am Liechtensteinischen Gymnasium (LG) im Unterricht verschiedene Programme und Webseiten genutzt wurden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht datenschutzkonform waren. Zum Teil wurden IP-Adressen der Schüler nicht anonymisiert und es fand ein damals unrechtmässiger Datentransfer in andere Staaten statt. Zu diversen Applikationen lagen unverbindliche, veraltete oder schlicht gar keine Datenschutzhinweise vor. Und eine ganze Reihe der Applikationen nutzte unzulässige Analyse- bzw. Überwachungsprogramme. Die Datenschutzstelle verfügte daraufhin, dass die beanstandeten Mängel zu beheben sind. Zudem sei dem Bürger, der sich beschwert hat, eine

DSGVO-konforme Datenschutzauskunft zu erteilen.

VBK-Entscheidung sind nun rechtskräftig

In der Beschwerde an die VBK wehrte sich das Schulamnt gegen die Verfügung. Die Behörde argumentierte im Wesentlichen mit dem Bildungsauftrag, der im Zweifel höher zu gewichten sei als der Datenschutz. Die Datenschutzstelle lasse die gebotene Interessensabwägung im Zusammenhang mit der Anwendung elektronischer und digitaler Lehrmittel vermissen. Zudem beklagte das Schulamnt, der betreffende Bürger verursache grossen Aufwand durch eine «exzessive Ausübung des Auskunftsrechts», weshalb seine Datenschutzbeschwerden zweckwidrig seien. Die VBK teilte diese Auffassung nicht. Nachdem das Schulamnt kein Rechtsmittel gegen die VBK-Entscheidung ergriffen hat, sind die Verfügungen der Datenschutzstelle nun rechtskräftig.

David Sele